

**Protokoll  
über die Änderung des Abkommens  
über die mehrseitigen Verrechnungen  
in transferablen Rubeln  
und die Gründung der Internationalen Bank  
für Wirtschaftliche Zusammenarbeit  
sowie des Statuts dieser Bank**

Die Regierungen der Volksrepublik Bulgarien, der Ungarischen Volksrepublik, der Deutschen Demokratischen Republik, der Mongolischen Volksrepublik, der Volksrepublik Polen, der Sozialistischen Republik Rumänien, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik haben

mit dem Ziel der Verbesserung und der weiteren Ausdehnung der Tätigkeit der Internationalen Bank für Wirtschaftliche Zusammenarbeit

und in Übereinstimmung mit Artikel XV des Abkommens über die mehrseitigen Verrechnungen in transferablen Rubeln und die Gründung der Internationalen Bank für Wirtschaftliche Zusammenarbeit vom 22. Oktober 1963 und mit Artikel 44 des Statuts der Internationalen Bank für Wirtschaftliche Zusammenarbeit, das ein untrennbarer Bestandteil des Abkommens vom 22. Oktober 1963 ist,

folgendes vereinbart:

I.

Im Abkommen über die mehrseitigen Verrechnungen in transferablen Rubeln und die Gründung der Internationalen Bank für Wirtschaftliche Zusammenarbeit folgende Änderungen vorzunehmen:

**1. Zu Artikel I:**

Aus dem dritten Absatz sind die Worte „für Verrechnungen mit anderen Abkommenspartnern“ zu streichen.

Der vierte Absatz ist wie folgt abzufassen:

„Beim Abschluß von Handelsabkommen wird jedes Mitgliedsland der Bank gewährleisten, daß sich die Zahlungseingänge und -ausgänge in transferablen Rubeln innerhalb des Kalenderjahres oder eines anderen von den Mitgliedsländern der Bank abgestimmten Zeitraumes mit allen anderen Mitgliedsländern der Bank insgesamt ausgleichen. Dabei werden die Bildung oder Verwendung möglicher Reserven in transferablen Rubeln sowie die Kreditoperationen berücksichtigt.“

**2. Zu Artikel II:**

Der zweite Absatz ist wie folgt abzufassen:

„Gründungsmitglieder der Bank sind die Abkommenspartner.“

Der Punkt „d“, erster Absatz, ist wie folgt abzufassen:

„d) der Heranziehung von Gold, frei konvertierbarer und anderer Währung von den Mitgliedsländern der Bank und von anderen Ländern sowie der Durchführung anderer Operationen mit Gold, frei konvertierbarer und anderer Währung.“

Der Punkt „d“, zweiter Absatz, ist wie folgt abzufassen:

„Der Bankrat wird die Frage der Möglichkeit der Durchführung von Operationen zum Umtausch von transferablen Rubeln in Gold und frei konvertierbare Währung durch die Bank untersuchen.“

Der vorletzte Absatz ist wie folgt abzufassen:

„Außer den genannten Funktionen kann die Bank im Aufträge der interessierten Länder die Finanzierung und Kreditierung der Tätigkeit bestehender gemeinsamer Industriebetriebe und anderer Objekte aus Mitteln, die von diesen Ländern bereitgestellt werden, vornehmen.“

**3. Zu Artikel III:**

Im ersten Absatz ist nach dem ersten Satz folgender Text aufzunehmen:

„Auf Beschluß des Bankrates wird ein Teil dieses Grundkapitals in Gold und in frei konvertierbarer Währung gebildet.“

Im ersten Satz des zweiten Absatzes ist nach den Worten „Die Anteile am Grundkapital der Bank“ einzufügen „in transferablen Rubeln“.

**4. Zu Artikel V:**

Der letzte Absatz ist wie folgt abzufassen:

„Auf Beschluß des Bankrates brauchen die Zinsen auf den laufenden Konten nicht berechnet werden.“

**5. Zu Artikel VI:**

Dieser Artikel ist wie folgt abzufassen:

„Die Bank kann Kredite in transferablen Rubeln gewähren:

- a) Verrechnungskredit — zur Deckung des Bedarfs der bevollmächtigten Banken an Mitteln, wenn die Zahlungsausgänge die Zahlungseingänge kurzfristig übersteigen. Dieser Kredit trägt revolvierenden Charakter. Er wird notwendigenfalls sofort in den Grenzen des vom Bankrat festgelegten Limits ausgereicht. Eine Tilgungsfrist wird für diesen Kredit nicht festgelegt. Die Kreditverschuldung kann auf das folgende Jahr übertragen werden;